



Beschlussempfehlung

—

Ausschuss für Finanzen

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Antrag Ministerium der Finanzen - **Drs. 7/5461**

Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2019 - Teil 1

Unterrichtung Landesrechnungshof - **Drs. 7/5415**

Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2019 - Teil 2

Unterrichtung Landesrechnungshof - **Drs. 7/6397**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Frank Bommersbach

Der Ausschuss für Finanzen hat sich mit den vorgenannten Drucksachen befasst und empfiehlt unter Mitwirkung des Unterausschusses Rechnungsprüfung die Annahme der folgenden Beschlussempfehlung:

„Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018

1. Der Landesregierung wird für die Haushaltsrechnung für das Jahr 2018 gemäß Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 114 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Entlastung erteilt.

2. Der Landtag billigt gemäß § 37 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nachträglich die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes 2018.
3. Der Jahresbericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2018 wird zustimmend zur Kenntnis genommen und, soweit sich aus dem anliegenden Bericht des Ausschusses für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nicht etwas anderes ergibt, für zwischenzeitlich berücksichtigt und damit für erledigt erklärt.
4. Die Landesregierung wird gebeten, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung (vgl. Anlage) zu beachten und dem Landtag zu Teil 1, Abschnitt A, Abschnitt B Nr. 5 und 6 sowie Teil 2 Abschnitt IV Nr. 3 sowie Abschnitt V Nr. 1, 2 und 4 zum jeweils angegebenen Termin zu berichten.
5. Dem Präsidenten des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt wird für die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018 (Einzelplan 16) gemäß § 101 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Entlastung erteilt.

6. Der Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt wird für die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018 (Einzelplan 01) gemäß Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und § 114 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 5

Olaf Meister
Ausschussvorsitzender

Anlage

Der Unterausschuss Rechnungsprüfung hat sich in seinen Sitzungen am 29.10.2020, 14.01.2021, 11.02.2021 sowie am 18.03.2021 mit den Jahresberichten des Landesrechnungshofes 2019, Teil 1 und Teil 2 befasst.

Jahresbericht 2019, Teil 1

Abschnitt A - Grundsatzbeitrag Milliardengeschäfte mit Zinswetten

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen des Landesrechnungshofes belegen, dass Kommunen und Zweckverbände in Sachsen-Anhalt, derivative Finanzierungsinstrumente in bisher nicht bekannten Größenordnungen einsetzten. Der Landesrechnungshof hat auf kommunaler Ebene mit Derivaten belegten Kreditgeschäfte in Höhe von mindestens 1,73 Mrd. € festgestellt.

Zahlreiche Kommunen haben keine oder nur lückenhafte Kenntnisse über die von ihren Beteiligungsgesellschaften getätigten Derivategeschäfte, sodass hier erhebliche Risiken für die kommunalen Haushalte bestehen.

Insbesondere entstanden in einzelnen Zweckverbänden der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Verluste aus spekulativen Derivategeschäften. Diese Verluste wurden teilweise widerrechtlich in die Kalkulation der Gebühren einberechnet.

Die Prüfungsergebnisse belegen, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um Unterrichtsrechte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung umzusetzen. Diese Regelungen geben den jeweiligen Kommunen grundsätzlich vor, auf die Einräumung der Befugnisse für Prüfungseinrichtungen nach § 54 des HGrG hinzuwirken (vgl. §§ 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA). Der Landesrechnungshof hat daher dem Land empfohlen, die Kommunen gesetzlich zu verpflichten, die Rechte und Befugnisse nach § 54 HGrG, nach sächsischem Vorbild (vgl. § 96a Abs. 1 Nr. 12 Sächsische Gemeindeordnung) in die Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen ihrer Unternehmen aufzunehmen.

Das Ministerium für Inneres und Sport teilte in seiner Stellungnahme vom 9. Juni 2020 mit, dass es die Feststellungen und Bewertungen des Landesrechnungshofes zur Kenntnis genommen habe und weitestgehend teilt. Es habe am 8. Mai 2020 eine verbindliche Handlungsanweisung zur Aufarbeitung der Altfälle und zur Gebührenkalkulation erlassen. Die Prüfbitten des Landesrechnungshofes zur verbindlichen Vorgabe der Rechte und Befugnisse nach § 54 HGrG werde es jedoch nicht weiterverfolgen, da diese Problematik im Zusammenhang mit der Novellierung des KVG LSA umfassend behandelt worden sei.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Prüfungsfeststellungen zum Thema Derivate in Unternehmen mit kommunaler Beteiligung und weiteren Prüfungserfahrungen kann der Landesrechnungshof die ablehnende Haltung des Ministeriums für Inneres und Sport hinsichtlich seiner Prüfbitte nicht nachvollziehen. Er empfiehlt daher nachdrücklich, erneut zu überprüfen, ob und wie die Prüfungsrechte der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung nach § 54 HGrG gestärkt werden können.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen zu.

Das Ministerium für Inneres und Sport wird beauftragt, die Stärkung der Prüfrechte nach dem „sächsischen Modell“ zu prüfen und bis 30. Juni 2021 über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

Abschnitt B - Denkschrift und Bemerkungen

Einzelplan	04	–	Ministerium der Finanzen
Kapitel	04 06	–	Finanzämter

1 Defizite bei der Steuerfahndung

Steuerhinterziehung führt in jedem Jahr zu beträchtlichen Steuerausfällen bei Bund, Ländern und Gemeinden. Vor dem Hintergrund wachsender Wirtschaftskriminalität (Anstieg um rd. 28 % innerhalb eines Jahres) und Steuerflucht kommt der Ermittlung und Verfolgung von Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten eine besondere Bedeutung zu. Die Fahndungs- und Strafsachenstellen erforschen Straftaten bzw. Steuerordnungswidrigkeiten; im Anschluss ermitteln sie die Besteuerungsgrundlagen. Sie führen Steuerstraf- und Bußgeldverfahren durch. Sie leiten die Ermittlungsverfahren und ahnden Steuerordnungswidrigkeiten. In Sachsen-Anhalt gibt es zwei Fahndungs- und Strafsachenstellen. Sie sind bei den Finanzämtern Halle (Saale) und Magdeburg eingerichtet.

In Sachsen-Anhalt haben sie z. B. im Jahr 2016 bisher nicht erklärte Steuern (Mehrsteuern) i. H. v. rd. 177,5 Mio. € festgestellt und Geldauflagen i. H. v. rd. 1,8 Mio. € erteilt. Davon konnte nur ein geringer Teil kassenwirksam realisiert werden. Nur etwa 12 % der zwischen 2015 und 2017 festgestellten Mehrergebnisse konnten im Durchschnitt tatsächlich realisiert werden.

Der Landesrechnungshof hat bei seiner Prüfung Folgendes festgestellt:

- Zur Sicherung des Steueranspruchs können die Finanzbehörden bereits während eines laufenden Verfahrens dem Steuerschuldner den Zugriff auf sein Vermögen entziehen. Die Fahndungs- und Strafsachenstellen machten von den Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung zu wenig Gebrauch. Für die Prüfung dieser Vermögensabschöpfung waren im Finanzamt Halle (Saale) zwei Bearbeiter und im Finanzamt Magdeburg nur ein Bearbeiter betraut, der letztere hatte jedoch keine zeitlichen Spielräume für seine Sonderzuständigkeit.
- Hinterziehungszinsen sind von dem Finanzamt festzusetzen, das für die Festsetzung der hinterzogenen Steuern zuständig ist (Festsetzungsfinanzamt). Die Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung von Hinterziehungszinsen sind von den zuständigen Fahndungs- und Strafsachenstellen an die jeweiligen Festsetzungsfinanzämter zu übermitteln. Die Prüfung ergab, dass die Fahndungs- und Strafsachenstellen den Festsetzungsfinanzämtern keine Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf Einkommensteuer-Vorauszahlungen mitgeteilt hatten.

- Die Änderung der Besteuerungsgrundlagen durch Ermittlungen der Steuerfahndung werden als festgestellte Mehrergebnisse statistisch erfasst, u. a. um die Arbeitsergebnisse zu messen und eine Vergleichbarkeit der Arbeitsergebnisse mit anderen Steuerfahndungsstellen (auch bundesweit) zu ermöglichen. Im Jahr 2015 bestanden erhebliche Differenzen zwischen den zur Statistik gemeldeten und den tatsächlich festgestellten Mehrergebnissen. Die hohe Abweichung resultierte im Wesentlichen aus zwei Großfällen mit rd. 51 Mio. € und rd. 23,5 Mio. €. Diese Beträge waren wegen einer falschen zeitlichen Zuordnung für 2015 unzutreffend erfasst worden.
- In Steuerfahndungsfällen mit großen Mengen beschlagnahmter elektronischer Daten verzögert sich die Auswertung aufgrund einer unzureichenden IT-Ausstattung erheblich. Die Auswertung von großen Datenmengen ist sehr zeitaufwändig. In Einzelfällen kam es zu Verzögerungen von bis zu einem Jahr. Während dieser Zeit mussten strafrechtliche Ermittlungen ruhen bzw. zurückgestellt werden.

Die Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 9. Juni 2020 mitgeteilt, dass sie die Anzahl der mit der Vermögensabschöpfung betrauten Beschäftigten in den Fahndungs- und Strafsachenstellen von drei auf nunmehr insgesamt zehn deutlich erhöht habe. Dadurch solle die Durchführung vermögensabschöpfender Maßnahmen in Zukunft weiter intensiviert werden

Zudem geht sie davon aus, dass die bisher bestehenden Unsicherheiten im Umgang mit Hinterziehungszinsen auf Vorauszahlungen weitestgehend beseitigt seien. Sie begründet dies mit der Neufassung des Anwendungserlasses zu § 235 Abgabenordnung. Es bleibe abzuwarten, ob daneben weiterer Unterstützungsbedarf für die Ämter bestehe.

Doppelerfassungen bei Mehrergebnissen seien ab dem Statistikjahr 2016 programmtechnisch ausgeschlossen.

Bzgl. der technischen Ausstattung der IT-Prüfer der Steuerfahndung teile sie die Auffassung des Landesrechnungshofes, dass sie zu verbessern sei. Für die Beschaffung diverser Hard- und Software zur Verbesserung der IT-Ausstattung seien bereits entsprechende Haushaltsmittel beantragt. Ferner werde die Einbindung von Dataport in den Beschaffungsvorgang geprüft.

Der Landesrechnungshof hält den verbesserten Personaleinsatz im Sonderbereich der Vermögensabschöpfung für geeignet, den Anteil der kassenwirksamen Mehrergebnisse bei der Steuerfahndung signifikant zu erhöhen.

Er erwartet, dass die Fahndungs- und Strafsachenstellen die Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf Steuervorauszahlungen gewährleisten, indem sie die Daten an die Festsetzungsfinanzämter lückenlos übermitteln.

Zudem empfiehlt der Landesrechnungshof, die Finanzämter bei der Umsetzung des o. g. Anwendungserlasses im Hinblick auf die Zinsberechnung eng zu begleiten und ggf. zeitnah durch weitere praxistaugliche Hinweise zu unterstützen.

Hinsichtlich der technischen Ausstattung der IT-Prüfer der Steuerfahndung hält er es für unumgänglich, diese zeitnah zu verbessern. Nur so können die Fahndungs- und Strafsachenstellen den künftigen Anforderungen an die Speicherung und Aufbereitung der ständig steigenden Datenmengen gerecht werden.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und stimmt den Ausführungen zu.

Er begrüßt die Schritte der Landesregierung, vermögensabschöpfende Maßnahmen künftig vermehrt zu nutzen und fehlerhaften Doppelerfassungen von Mehrergebnissen vorzubeugen.

Der Ausschuss erwartet, dass das Ministerium der Finanzen die Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf Steuervorauszahlungen nunmehr lückenlos sicherstellt. Er hält es zudem für dringend geboten, die technische Ausstattung der IT-Prüfer der Steuerfahndung zu verbessern.

Einzelplan	09	–	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
	13	–	Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel	0960	–	Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
	1320	–	Vermögensverwaltung

2 Unwirtschaftliches Handeln der Landgestüt Sachsen-Anhalt GmbH

Der Landesrechnungshof prüfte die Landgestüt Sachsen-Anhalt GmbH in den Jahren 2017 und 2018.

Das Land hat im Jahr 2014 der Umwandlung des Landgestüts von einem Landesbetrieb in die Landgestüt Sachsen-Anhalt GmbH zugestimmt, obwohl das dafür notwendige wichtige Landesinteresse nicht vorlag.

Die Landgestüt Sachsen-Anhalt GmbH hat auch nach der Umwandlung in eine GmbH ihre Wirtschaftlichkeit nicht verbessert.

Die als Nebentätigkeit ausgeübte Geschäftsführung durch einen Bediensteten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie war nicht geeignet, den wirtschaftlichen Erfolg des Landgestüts herbeizuführen.

Zum 1. Oktober 2018 veräußerte die Landgestüt GmbH im Auftrag des Landes die Hofstelle Prussendorf, den Pferdebestand und landwirtschaftliche Nutzflächen im Rahmen eines Teilverkaufes. Die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen werden in der Vermögensverwaltungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH verwaltet. Für das Vorhalten einer vermögensverwaltenden GmbH liegt nach Ansicht des Landesrechnungshofes kein wichtiges Landesinteresse vor.

In der Stellungnahme zum Jahresbericht 2019, Teil 1 vom 9. Juni 2020 führt die Landesregierung u. a. aus, dass nach der erfolgten Veräußerung der Hofstelle die Gesellschaft nun die verbliebenen Vermögensgegenstände verwaltet. Eine organisatorisch an sich sinnvolle gesellschaftsrechtliche Verschmelzung der Gesellschaft auf die Landgesellschaft wurde aufgrund der hohen Transaktionskosten als unwirtschaftlich bewertet. Im Ergebnis wird das wichtige Landesinteresse derzeit im Halten und Verwalten des bereits vorhandenen Landesvermögens gesehen.

Zur mangelnden wirtschaftlichen Verbesserung der Landgestüt GmbH führt die Landesregierung in der Stellungnahme aus, dass sie die Reithallen als Sportanlagen in öffentlicher Trägerschaft betrachtet, die dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine aufgrund § 11 Sportförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kostenfrei zur Verfügung zu stellen waren. Die Landesregierung verwies hierzu auf ihre am 1. April 2014 beschlossene Kabinettsvorlage Nr. 796 der VI. Wahlperiode, wonach die Landgestüt GmbH die Haltung von Pachthengsten

mit weniger als 30 Bedeckungen aufzugeben hatte. Die Beschlüsse der Landesregierung enthalten selbst keine konkrete Anweisung dahin gehend, dass Hengste, die in einem Jahr weniger als 30 Bedeckungen hatten, im nächsten Jahr nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Es sollte ausgeschlossen werden, dass im Landgestüt Pachthengste gehalten werden, die planmäßig und dauerhaft weniger als 30 Bedeckungen im Jahr haben.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Jahresbericht beanstandet, dass der Geschäftsführer bereits vor der Umwandlung des Landgestüts in die GmbH für diesen Betrieb in der Rechtsform als § 26 LHO-Betrieb zuständig war. Ihm war schon aus dieser Zeit der Umstand bekannt, dass Zuchttiere - und ein solches ist „Colfosco“ - buchhalterisch im Anlagevermögen geführt werden.

Die Landesregierung teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die buchhalterische Zuordnung zum Anlagevermögen bei den für den Verkauf bestimmten Hengsten eines Gestüts untypisch ist. Der Regelfall ist, dass die für den Verkauf bestimmten Tiere dem Umlaufvermögen zugeordnet sind (vgl. Tz. 29 des BMF-Schreibens vom 14. November 2001 über die Bewertung von Tieren in landwirtschaftlichen Betrieben, BStBl. 2001, 864). Beim Verkauf war dem Geschäftsführer daher nicht bewusst, dass sich „Colfosco“ buchhalterisch im Anlagevermögen befand. Er ging deshalb davon aus, dass eine Zustimmung des Aufsichtsrats nicht erforderlich war.

Hinsichtlich der als Nebentätigkeit ausgeübten Geschäftsführung teilte die Landesregierung in der Stellungnahme Folgendes mit:

Eine Besetzung der Position des Geschäftsführers in geringfügiger Beschäftigung erschien dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ausreichend. Durch den Verbleib des Leiters des Gestüts und des Leiters des Bereichs Ackerbau in der Landgestüt GmbH war das erforderliche Know-how weiterhin verfügbar.

Der Landesrechnungshof hält an seiner Auffassung fest, dass für das Vorhalten einer vermögensverwaltenden GmbH kein wichtiges Landesinteresse vorliegt.

Der Landesrechnungshof hält die kritische Prüfung der Voraussetzungen gem. § 65 Abs. 1 LHO vor Umwandlung, Neugründung oder Eingehen einer Beteiligung für unerlässlich. Insbesondere ist zu prüfen, ob an der Erfüllung der Aufgaben ein besonderes Landesinteresse besteht und sich dieses nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise, hier z. B. durch die Landgesellschaft, erreichen lässt.

Der Landesrechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass die Landgestüt Sachsen-Anhalt GmbH ihre wirtschaftliche Situation nicht verbessert hat.

Der Landesrechnungshof hält es für besonders kritikwürdig, dass die Landgestüt GmbH den Zuchthengst ohne Beteiligung der zuständigen Gremien und ohne Ausschreibung veräußert hat.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass der Einsatz eines Geschäftsführers unter Beachtung der zu erfüllenden Aufgaben erfolgen muss.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass das Land künftig in vergleichbaren Fällen die Geschäftsführung von Landesgesellschaften und Landesbetrieben durch qualifiziertes Personal und mit einem angemessenen Zeitbudget wahrnehmen lässt. Eine Geschäftsführung als Nebentätigkeit wird dieser Anforderung regelmäßig nicht gerecht.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und stimmt seinen Empfehlungen zu.

Er erwartet, dass in vergleichbaren Fällen die Beschlüsse des Landtages umgesetzt werden und die Aufsichtsgremien ihre Kontrollfunktion wahrnehmen.

Die Landesregierung hat zukünftig in vergleichbaren Fällen sicherzustellen, dass sie über die entsprechenden Kontrollgremien und die Gesellschafterversammlung ihren Einfluss gemäß § 65 Abs. 1 LHO geltend macht und somit die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Der Ausschuss erwartet, dass das Ministerium der Finanzen, als Gesellschafter der Vermögensverwaltungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit sowie das Bestehen des Landesinteresses der Gesellschaft regelmäßig bewertet. Eine Berichterstattung soll im Rahmen des jährlichen Beteiligungsberichtes erfolgen.

Einzelplan	13	–	Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel	1306	–	Strukturfondsförderung EFRE IV Nord
	1307		Strukturfondsförderung EFRE IV Süd 2007 – 2013

3 Nicht nachvollziehbare Kostenerstattung an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt für die Geschäftsbesorgung des Förderprogramms Tourismuswerbung

Der Landesrechnungshof hat im Jahr 2017 die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von touristischen Werbemaßnahmen schwerpunktmäßig für das operationelle Programm (OP) 2007 bis 2013 geprüft. Der Abrechnungszeitraum erstreckte sich bis 2015.

Zur Umsetzung der Förderrichtlinie hat das Land Sachsen-Anhalt mit der Investitionsbank (IB) am 10. Juni 2006 einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen. Für die im § 1 des Vertrages aufgeführten Aufgaben erhält die Investitionsbank vom Land eine kostendeckende Vergütung.

Der Landesrechnungshof hat bei seiner Prüfung festgestellt, dass insgesamt 73 Projekte weniger bearbeitet und von den ursprünglich 48 kalkulierten Vor-Ort-Kontrollen nur 18 durchgeführt wurden. Damit weichen die Ist-Zahlen für die Geschäftsbesorgung des Förderprogramms Tourismuswerbung extrem von der ursprünglichen Kalkulation des Geschäftsbesorgungsvertrages der Investitionsbank ab.

Kalkuliert waren von der Investitionsbank für die Geschäftsbesorgung des gesamten Förderprogramms 1.044.700,00 €. Erstattet wurden der Investitionsbank bis 2014 1.014.495,40 €. Somit wurde trotz einer deutlich reduzierten Fallzahl nahezu die gesamte vertraglich vereinbarte Summe ausbezahlt.

Den Aufwuchs der erstatteten Kosten an die IB hat das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (MW) in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2019 zur Prüfungsmittelteilung wie folgt begründet:

„Im Hinblick auf die Gesamtkosten muss festgestellt werden, dass MW und IB den Arbeitsaufwand für die Abwicklung des Programms unterschätzt haben. Insbesondere der Beratungsaufwand der Verbände bei der Antragstellung hat sich bei der Umsetzung des EFRE-Programms im Vergleich zum früheren Verfahren deutlich erhöht. Dieser Aufwand wurde [...] beim erstmaligen Einsatz von Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds im Tourismus zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht gut genug eingeschätzt.“

Für den Landesrechnungshof ist es nicht plausibel und nicht nachvollziehbar, dass das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung die Abrechnung der Investitionsbank auf der Grundlage der Kalkulation nicht kritisch hinterfragt und die Auszahlung an die Investitionsbank nicht entsprechend angepasst hat.

Der Landesrechnungshof erwartet vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, dass die Kostenerstattung an die Investitionsbank künftig genauer kontrolliert wird.

Weiterhin hat das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung darauf zu achten, dass die Kalkulation der Kosten die Grundlage für die Abrechnung darstellt. Es hat zu prüfen, ob die Kostenerstattung an die Investitionsbank plausibel und nachvollziehbar ist sowie den tatsächlich erbrachten Leistungen entspricht.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Geschäftsbesorgungsverträge mit der Investitionsbank zukünftig so gestaltet werden, dass die Vergütung entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistung der Investitionsbank angepasst werden kann.

Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2019 Teil I vom 9. Juni 2020:

„Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung hat die Feststellungen und Bewertungen des Landesrechnungshofes zur Kenntnis genommen. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung wird die Hinweise des Landesrechnungshofes zukünftig beachten.“

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis.

Er erwartet, dass das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, wie in seiner Stellungnahme zum Jahresberichtsbeitrag versichert, künftig genau prüft, ob die Kostenerstattung an die Investitionsbank auch den tatsächlich erbrachten Leistungen der Investitionsbank entspricht.

Einzelplan	14	– Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Kapitel	14 09	– Landestraßenbaubehörde

4 Unwirtschaftliches Handeln bei der automatisierten Leistungserfassung im Straßenbetriebsdienst

Die Straßenbauverwaltung hat Beratungsverträge für die fachliche Begleitung zur Einführung der automatisierten Leistungserfassung im Straßenbetriebsdienst abgeschlossen. Diese Verträge wurden vor ihrem Abschluss dem Ausschuss für Finanzen nicht vorgelegt.

Den Auftrag für die Durchführung der automatisierten Leistungserfassung im Straßenbetriebsdienst hat die Straßenbauverwaltung nachträglich mit dem Auftragnehmer pauschaliert und einen erhöhten Festpreis vereinbart.

Diesen Vertrag führt die Straßenbauverwaltung seit mehr als vier Jahren über das vorgesehene Ende hinaus stillschweigend weiter, ohne dass sie die wahrgenommenen Verlängerungsoptionen einer vergaberechtlichen und wirtschaftlichen Prüfung unterzogen hat.

Die Straßenbauverwaltung hat eine Mietzahlung anstatt des ursprünglich vorgesehenen Kaufs vereinbart, ohne die erforderlichen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchzuführen.

Nach Schätzung des Landesrechnungshofes ist dem Land durch das Handeln der Straßenbauverwaltung bis zum 30. September 2018 mindestens ein Schaden in Höhe von rd. 909.500 € entstanden.

In der Zeit von Juni bis August 2018 hat der Landesrechnungshof im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr und der Landestraßenbaubehörde (LSBB) die Vergabe und die Durchführung der automatisierten Leistungserfassung im Straßenbetriebsdienst geprüft.

Als Ziele der Einführung der automatisierten Leistungserfassung im Straßenbetriebsdienst definiert die Straßenbauverwaltung eine genauere und differenziertere Erfassung aller erbrachten Leistungen, Materialverbräuche und Arbeitsstunden im Straßenbetriebsdienst. Darüber hinaus beabsichtigte die Straßenbauverwaltung eine Erhöhung der produktiven Arbeitszeit durch Wegfall manueller Tages- und Wochendienstberichte.

Die Umsetzung der o. g. Ziele sollte durch eine Einsatzdatenerfassung von Leistungen im Straßenbetriebsdienst erreicht werden. Die Einsätze von Fahrzeugen und Geräten sollten automatisch erfasst werden. Dabei werden die Fahrzeuge für den Straßenbetriebsdienst in den Meistereien bzw. den entsprechenden Fremdunternehmen mit speziellen An- und Aufbaugeräten ausgestattet.

Zur Erarbeitung der Leistungsbeschreibung und Anforderungsprofile, der Ausschreibungsunterlagen und Wertungskriterien sowie der fachlichen Bewertung der eingehenden Angebote wurden zwei Beratungsverträge in den Jahren 2008 und 2009 mit einem externen Ingenieur abgeschlossen.

Die Auftragserteilung zur Beschaffung erfolgte durch die Straßenbauverwaltung des Landes am 9. August 2010 in Höhe von 2.228.925,93 € (brutto). Die Laufzeit war mit 48 Monaten

ausgewiesen. Der Landesrechnungshof stellte im Zuge seiner örtlichen Erhebungen zur Prüfung „Winterdienst“ fest, dass dieser Vertrag nachträglich seitens der Vertragspartner pauschaliert wurde. Die Auftragssumme wurde in diesem Zusammenhang um 60.687,62 € auf einen Betrag von 2.289.613,55 € (brutto) erhöht.

Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass die Straßenbauverwaltung Verträge über Leistungen abgeschlossen hat, in der sie

- nach Ende des Vergabeverfahrens eine höhere pauschale Zahlung mit der beauftragten Firma vereinbart hat,
- von einer Kauf- zu einer Mietoption gewechselt ist,
- die in der Bekanntmachung mitgeteilten Vertragslaufzeiten deutlich überschreitet und
- ohne die wirtschaftlichen Folgen der Leistungsänderung vergaberechtlich und wirtschaftlich zu bewerten, diese fortführte.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hat sicherzustellen, dass Beraterverträge mit einem finanziellen Umfang von mehr als 20.000 € vor deren Abschluss dem Ausschuss für Finanzen zur Einwilligung vorgelegt werden.

Für alle künftig in Betracht gezogenen Vertragsarten zur automatischen Leistungserfassung im Straßenbetriebsdienst sind angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen voranzustellen. Bei den laufenden Verträgen sind auch Erfolgskontrollen im Zuge von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchzuführen.

Die Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 9. Juni 2020 zum Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2019 – Teil 1 mitgeteilt, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hierzu anmerkt, dass sich die Landesstraßenbaubehörde bei der Ausschreibung für die automatisierte Leistungserfassung an dem Verfahren zur Ausschreibung von Bau- oder Ingenieurleistungen in der Straßenbauverwaltung orientiert hat. Danach handelte es sich nach Auffassung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr bei der Vergabe der Ingenieurleistungen nicht um Beraterverträge im Sinne des vom Landesrechnungshof zitierten Landtagsbeschlusses, sondern um eine in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure beauftragte ingenieurtechnische Leistung gemäß der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen.

Die vom Landesrechnungshof dargestellte Differenz von 50.998 € aufgrund der nachträglichen Pauschalierung des Vertrages ergibt sich aus dem Vergleich der Kosten für den Kauf mit den Kosten für das Leasing/Miete. Dabei ist zu beachten, dass nach dem Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen die Leasing/ Mietvariante die wirtschaftlichere Variante ist. Zur intransparenten Verlängerung des Vertrages weist das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr darauf hin, dass zum damaligen Zeitpunkt die Landesstraßenbaubehörde

nicht über genügend fachlich geeignetes Personal verfügte. Deshalb musste der Vertrag solange fortgeführt werden, bis die Ausschreibung personell abgesichert werden konnte. Zu den vom Landesrechnungshof aufgezeigten Mehrkosten merkt das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr an, dass in der Ausschreibung als Hauptvariante der Kauf der Erfassungsgeräte enthalten war. Gleichzeitig wurde als Nebenangebot die Leasingvariante abgefragt. Diese unterlag somit dem Wettbewerb.

Der Landesrechnungshof erkennt an, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr die Hinweise des Landesrechnungshofes zur intransparenten Verlängerung des Vertrages zur Kenntnis genommen und künftig beachten wird. Ansonsten bleibt der Landesrechnungshof bei seinen Auffassungen.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen zu.

Er erwartet, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Beraterverträge mit einem finanziellen Umfang von mehr als 20.000 € vor deren Abschluss dem Ausschuss für Finanzen zur Einwilligung vorlegt.

Weiterhin hält es der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung für erforderlich, dass für alle künftig in Betracht gezogenen Vertragsarten zur automatisierten Leistungserfassung im Straßenbetriebsdienst angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorangestellt werden.

Darüber hinaus sollen durch das Land bei laufenden Verträgen auch Erfolgskontrollen im Zuge von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchgeführt werden.

Einzelplan	14	– Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Kapitel	14 09	– Landestraßenbaubehörde

5 Bundesfernstraßen in Auftragsverwaltung des Landes – ein „weiter so“ nicht möglich

Im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 waren im „vordringlichen Bedarf“ der dreistreifige Ausbau der Bundesstraße (B) 190n und die Teilortsumfahrung (TOU) Hüttenrode ausgewiesen. In dem 2016 beschlossenen Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) sind diese Vorhaben lediglich im „weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ enthalten. Die Aussicht auf Realisierung besteht demnach erst nach dem Jahr 2030. Ohne Realisierung trägt ausschließlich das Land die in der Zwischenzeit entstandenen Kosten. Im Rahmen des Ausbaus der B 190n sind dem Land bisher Kosten i. H. v. ca. 2,35 Mio. € entstanden.

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) wird bis zum 1. Januar 2020 in die Autobahn GmbH des Bundes eingegliedert. Ob und wie durch das Land an die DEGES beauftragte Leistungen in Millionen Höhe im Zuge der Auftragsverwaltung an Bundesstraßen (B) und Bundesautobahnen (BAB) danach abgewickelt werden können, ist noch ungeklärt.

Die Schaffung des Baurechts durch Planfeststellung und Plangenehmigung für die Bundesautobahnen und Bundesstraßen erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 durch das Fernstraßen-Bundesamt.

Sofern das Land von dem möglichen Rückübertragungsrecht für die Schaffung des Baurechts durch Planfeststellung und Plangenehmigung Gebrauch macht, hält es der Landesrechnungshof für geboten, den Landtag über die Vor- und Nachteile sowie die damit in Zusammenhang stehenden Kosten zeitnah und umfassend zu unterrichten.

Der Landesrechnungshof hat in den Jahren 2016 und 2017 Prüfungen zur Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht von Bundesfernstraßen und über die Wirtschaftlichkeit der DEGES durchgeführt. Die Prüfungen fanden beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV), der Zentrale der Landestraßenbaubehörde (LSBB) in Magdeburg und der DEGES in Berlin statt.

Gemäß Artikel 90 Grundgesetz bleibt der Bund Eigentümer der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs. Die Länder verwalten die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrag des Bundes, sofern diese nicht vom Bund oder einer von ihr beauftragten Gesellschaft selbst verwaltet werden. Das Grundgesetz Artikel 104a in Zusammenhang mit Artikel 105 bestimmt, dass die aus dem Auftrag des Bundes für die Länder entstehenden Ausgaben - mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben - vom Bund getragen werden.

Während der Bund über den Bedarf an Neu- und Ausbauprojekten und die dazugehörige Finanzierung in seinem Fernstraßenausbaugesetz entscheidet, setzen die Länder die Planung

und Genehmigung entsprechender Maßnahmen eigenverantwortlich und weitgehend unabhängig um.

Die zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern gegründete DEGES wurde über die festgelegten 17 Verkehrsprojekte der Deutschen Einheit hinaus beauftragt. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit der DEGES über den ursprünglichen Vertrag vom 7. Oktober 1991 weitere zusätzliche 16 Dienstleistungsverträge abgeschlossen.

Im Ergebnis seiner Prüfung erwartet der Landesrechnungshof, dass das Land mit dem Bund über die Erstattung der entstandenen Planungskosten im Zuge der Maßnahme B 190n verhandelt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, die im Zusammenhang mit der Realisierung der TOU Hüttenrode im Zuge der B 27 stehenden Um- und Ausbaumaßnahme an der L 94 bis zur Realisierung der TOU Hüttenrode durch den Bund zurückzustellen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Vereinbarungen der DEGES bzw. dem Bund für die Projekte abzuschließen, die die DEGES bis zur Verschmelzung mit der Autobahn GmbH nicht abschließen kann. Damit soll sowohl eine zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahmen abgesichert als auch das wirtschaftliche Risiko des Landes minimiert werden.

Sollte das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr im Namen des Landes von seinem Antragsrecht zur Übertragung der Verwaltungszuständigkeiten bei Bundesautobahnen Gebrauch machen, so ist der Landtag vorab über die Vor- und Nachteile und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten umfassend zu informieren.

Die Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 9. Juni 2020 zum Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2019 – Teil 1 mitgeteilt, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr hinsichtlich der vom Landesrechnungshof geäußerten Auffassung, wonach die Gestaltung der Bundesfernstraßeninfrastruktur nicht im Sinne des Landes ist, auf Folgendes hinweist: Die B 190n ist ein Vorhaben des Bundesverkehrswegeplanes 2030 mit der Dringlichkeitseinstufung „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“.

Hinsichtlich der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Bund zwecks Erstattung von Planungskosten verkennt der Landesrechnungshof die eindeutige verfassungsrechtliche Aufgaben- und Ausgabenverteilung zwischen dem Bund und den Ländern im Rahmen der Auftragsverwaltung. Der Ausbau der Landesstraße (L) 94 ist, auch unter Beachtung der Einstufung in die Kategorie regionale Landesstraße (LS III), aufgrund ihres derzeitigen Zustandes – asphaltierte Fahrbahnbreite 5,80m, Zustandsbewertung nach ZEB 4,95, bestehende gravierende Sicherheitsmängel – zwingend, auch ohne Realisierung des BVWPVorhabens B 27 TOU Hüttenrode, auszubauen.

Zur Fortführung von bestehenden Aufträgen an die DEGES teilt das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr mit, dass nach dem Fernstraßen-Überleitungsgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2021 ein automatisches Eintreten des Bundes in die Rechte und Pflichten aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vertragsverhältnissen vorgesehen ist.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr stellt klar, dass die vom Landesrechnungshof aufgegriffene Möglichkeit der Rückübertragung von Verwaltungszuständigkeiten sich ausschließlich auf die Frage der Zuständigkeit für Planfeststellungs- /Plangenehmungsverfahren für Bundesstraßen in bundeseigener Verwaltung bezieht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die DEGES bis zum 1. Januar 2021 nicht mit der Autobahn GmbH verschmolzen ist. Demzufolge sind die Verträge zwischen dem Land und der DEGES daraufhin anzupassen, dass nunmehr ausschließlich die Autobahn GmbH für die Finanzierung der Planung, Bauüberwachung und Realisierung der Bundesautobahnen zuständig ist. Alle Leistungen nach dem 31. Dezember 2020 fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes. Hinsichtlich der Ausführungen zu den Bundesstraßen bleibt der Landesrechnungshof bei seiner vertretenden Auffassung.

Die Erörterungen mit der Verwaltung sind noch nicht abgeschlossen.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen zu.

Er fordert das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr auf darzulegen, ob die Verschmelzung der DEGES mit der Autobahn GmbH weiterhin beabsichtigt ist.

Darüber hinaus ist durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr zu berichten, wie der Abschluss der Projekte einschließlich deren Finanzierung erfolgt, die zurzeit im Auftrag des Landes von der DEGES geplant werden.

Der Ausschuss erwartet einen schriftlichen Bericht vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr bis zum 30. Juni 2021.

Einzelplan	17	– Staatskanzlei und Ministerium für Kultur – Kulturbereich
Kapitel	17 75	– Institutionelle Förderungen

6 Erhebliche Verstöße bei der institutionellen Förderung des Zentrums für Mittelalterausstellungen

Das Land hat im Jahr 2011 dem in Gründung befindlichen ZMA selbst definierte Landesaufgaben übertragen, um eine Förderung unter der Voraussetzung eines erheblichen Landesinteresses prinzipiell zu ermöglichen.

Die Bestimmungen der Zuwendungsbescheide überdehnen die satzungsgemäßen Aufgaben der Trägerstiftung, deren Teil das ZMA ist. Das Landesverwaltungsamt ist seinen Verpflichtungen bei der Antragsprüfung und Bewilligung der Zuwendungen an das ZMA nur unzureichend nachgekommen. Insbesondere hat es Zuwendungen für die institutionelle Förderung bewilligt, obwohl die Gesamtfinanzierung nicht dauerhaft gesichert war. Zudem war eine Kontrolle der Zweckerreichung nicht möglich.

In der überwiegenden Zeit fungierte das ZMA hauptsächlich für das Kulturhistorische Museum Magdeburg (KHM) als „Dienstleister“. Im Ergebnis seiner Prüfung hält der Landesrechnungshof fest, dass die Förderung des Zentrums für Mittelalterausstellungen (ZMA) in der bisher praktizierten Weise nicht fortgeführt werden sollte. Er hält eine Projektförderung einzelner auf das Land bezogener Zuwendungszwecke für besser geeignet, um dem erheblichen Landesinteresse gerecht werden zu können. Sofern ein weiterer Verbleib des ZMA in der Kulturstiftung Kaiser Otto Magdeburg (KOS) als Trägerstiftung in Betracht gezogen wird, sind die Zuwendungszwecke mit den satzungsrechtlichen Möglichkeiten in Übereinstimmung zu bringen. Die Gründe dafür ergeben sich aus den nachfolgend zusammengefasst dargestellten wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen:

Die Aufgaben und Zielsetzungen des ZMA wurden mehrfach durch die Landesverwaltung modifiziert, für die zunächst beantragten Tätigkeiten bestand ein erhebliches Landesinteresse nicht. Der Landesrechnungshof hält es für dringend geboten, dass das Land künftig das Vorliegen des notwendigen erheblichen Landesinteresses im Rahmen von Zuwendungsverfahren prüft. Bei einer Förderung ist zu beachten, dass ein institutioneller Zuwendungsempfänger vom Land nicht wie ein Auftragnehmer behandelt werden kann.

Die Landesregierung äußert in ihrer Stellungnahme vom 9. Juli 2020, dass sie die Hinweise des Landesrechnungshofes zur Kenntnis nimmt und diese künftig berücksichtigt. Die Auffassung des Landesrechnungshofes, das Land hätte „einer in Gründung befindlichen Einrichtung im Wege eines Zuwendungsverfahrens selbstdefinierte Landesaufgaben übertragen“, erscheint überzogen.

Das ZMA erhielt für die Finanzierung seiner Aufgaben neben den Landesmitteln nur Spendenmittel eines Dritten, deren mittel- bis langfristige Verfügbarkeit für den Verwendungszweck zu prüfen gewesen wäre. Der Landesrechnungshof hält es für zwingend erforderlich, dass die Landesverwaltung die nachhaltige Sicherung der Gesamtfinanzierung eingehend prüft. Dies gilt insbesondere dann, wenn (freiwillige) Spenden einen wesentlichen Anteil an der Gesamtfinanzierung eines Vorhabens ausmachen.

Die Landesregierung äußert in ihrer Stellungnahme, dass vom Wesen der Fehlbedarfsfinanzierung ausgehend vorhandene Eigen- und Drittmittel vorrangig einzusetzen seien, der Einsatz der Landesmittel erfolge hingegen nachrangig. Unter Beachtung dieser Reihenfolge des Mitteleinsatzes sei die Zuwendung des Landes als institutionelle Förderung an das ZMA ausbezahlt worden.

Die im Evaluierungsbericht enthaltenen kritischen Bemerkungen zu strukturellen, organisatorischen und personellen Fragen hatten weder Auswirkung auf die Förderung noch auf die Ausrichtung des ZMA. Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Landesverwaltung zukünftig von der Legislative festgelegte Evaluierungszeitpunkte und –räume einhält sowie die Evaluierungsergebnisse beachtet und umsetzt.

Die Landesregierung äußert in ihrer Stellungnahme, dass der Ausschuss für Finanzen mit Beschluss vom 14. Februar 2011 das Kultusministerium beauftragt habe, nach drei Jahren eine Evaluierung der institutionell geförderten Vereine und Verbände im Kulturbereich durchzuführen. Auch das ZMA sollte beurteilt werden. Durch mehrere Umstrukturierungen und wechselnde Zuständigkeiten innerhalb der Kulturabteilung habe sich das allgemeine Evaluierungsverfahren jedoch verzögert, so dass die Fremdevaluierung des ZMA vorgezogen worden sei. Das ZMA habe mehrfach Stellungnahmen zur Fremdevaluierung vorgelegt, die jedoch wegen der Umstrukturierungen der Kulturabteilung und der Aufgabenaufwüchse innerhalb des zuständigen Fachreferates nicht wie geboten weiterverfolgt werden konnten. Künftig werde die von der Legislative vorgegebenen Evaluierungszeitpunkte und –räume beachtet und die Evaluierungsergebnisse in dem anstehenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

Einige der in den Zuwendungsbescheiden enthaltenen Verwendungszwecke sind teilweise nicht oder nur eingeschränkt erfüllbar, Beispiele dafür sind die „Entwicklung zum Kompetenzzentrum Sachsen-Anhalts“ oder der „Aufbau einer Datenbank“. Der Landesrechnungshof hält es für zwingend erforderlich, dass die Landesverwaltung bei ihrer Förderung realistische Zuwendungsziele und -zwecke benennt. Auf deren Grundlage sind konkrete messbare Förderziele zu bestimmen, die eine den Anforderungen entsprechende Erfolgskontrolle ermöglichen.

Die Landesregierung äußert in ihrer Stellungnahme, dass sich das Zentrum für Mittelalterausstellungen nicht zu einem Kompetenzzentrum „Mittelalter in Sachsen-Anhalt“ entwickelt

habe, mag für den betrachteten Zeitraum vertretbar erscheinen. Im Anschluss an die Fremdevaluation befinde es sich aber inzwischen auf dem Wege dorthin. Zudem verfüge das ZMA über zwei wissenschaftliche Mitarbeiter mit entsprechendem Hochschulabschluss, zum Teil mit Promotion. Diese verfügen über explizite Erfahrung und Wissen in Sachen Konzeption, Planung, Durchführung und Finanzierung von Ausstellungen und Netzwerkprojekten sowie öffentlichkeitswirksame Vermittlung von Mittelalterthemen. Durch sie sei im Laufe der Zeit ein großes Netzwerk über die Landesgrenzen hinaus aufgebaut und zahlreiche Kontakte geknüpft worden. Des Weiteren haben zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen dauerhafte Anstellungen in verantwortungsvollen Positionen in sachsenanhaltischen Museen erhalten (Kulturhistorisches Museum Magdeburg, Städtische Museen und Archiv Quedlinburg).

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur habe die Hinweise des Landesrechnungshofes zur Kenntnis genommen und werde diese prüfen und berücksichtigen.

Als zuwendungsrechtlicher Wirkungskreis des ZMA sind das gesamte Gebiet Sachsen-Anhalts bzw. die Gesamtheit der mit Mittelalterthemen befassten Einrichtungen des Landes festgelegt. Der Stiftungszweck der Trägerstiftung hat dagegen einen grundsätzlichen Bezug zur Stadt Magdeburg und ihren Einrichtungen. Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Landesverwaltung prüft, ob und inwieweit die im Landesinteresse liegenden Zuwendungszwecke konform mit den satzungsgemäßen Zwecken der Trägerstiftung sind.

Die Landesregierung äußert in ihrer Stellungnahme, dass von der Stiftungsaufsicht die Satzungskonformität der Zuwendungszwecke grundsätzlich nicht infrage gestellt werde. Dies habe sie mit Schreiben vom 31. Mai 2010 der Kulturstiftung Kaiser Otto Magdeburg mitgeteilt. Darüber hinaus könne das Land Sachsen-Anhalt dies durch Auflagen in den Zuwendungsbescheiden bzw. in entsprechenden Zuwendungsverträgen gewährleisten. So werden Auflagen oder Widerrufsvorbehalte im jährlichen Zuwendungsbescheid über die institutionelle Förderung aufgenommen. Die Kulturstiftung Kaiser Otto Magdeburg ist gehalten, in Zweifelsfällen Kontakt zur Stiftungsaufsicht aufzunehmen.

Der Landesrechnungshof bewertet es positiv, dass die Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur die Hinweise des Landesrechnungshofes prüfen und berücksichtigen will. Dazu gehört insbesondere auch die Sicherung der Gesamtfinanzierung, zu der sich das Ministerium nicht geäußert hat.

Zutreffend ist, dass das ZMA in der jüngeren Vergangenheit eine Expertise insbesondere für Korrespondenzortprojekte bei größeren Ausstellungen aufgebaut hat. Der Landesrechnungshof weist jedoch darauf hin, dass personengebundene Kompetenz der Mitarbeiter des ZMA durch Fluktuation verloren gegangen ist bzw. permanent in der Gefahr steht, durch Fluktuation verloren zu gehen. Gleiches gilt für die Netzwerkarbeit, weil auch hier durch Mitarbeiterwechsel auf allen Ebenen die persönlichen Kontakte verloren gehen (können). Zur im Beitrag zum Jahresbericht dargestellten Feststellung bezüglich der vom ZMA zu er-

stellenden Datenbank zu mittelalterlichen Sammlungsbeständen trifft die Stellungnahme keine Aussage.

Hinsichtlich der Einschätzung der Satzungskonformität stellt der Landesrechnungshof ergänzend fest, dass der Stiftungsaufsicht zum Zeitpunkt des Schreibens vom 31. Mai 2010 die Zuwendungszwecke für das ZMA nicht vorlagen. Sie konnte daher nicht prüfen, ob sich aus den Zuwendungszwecken und ihrer Verfolgung satzungsrechtliche Probleme ergeben könnten.

Die Fragestellung, die die KOS an die Stiftungsaufsicht herantrug, bestand nicht darin, Zuwendungs- und Stiftungszweck auf Übereinstimmung zu prüfen, vielmehr wurde diese Übereinstimmung bereits vorausgesetzt. Insofern werden die Feststellungen des Landesrechnungshofes aufrechterhalten, weil die landesweiten Aktivitäten des ZMA im Sinne der Zuwendungszwecke nicht grundsätzlich mit „(...) *Magdeburgs herausragender Stellung im Mittelalter (...)*“ verbunden sind.

Der Ausschuss für Finanzen, Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen zu.

Er erwartet von der Landesregierung eine Einschätzung dahingehend, ob eine weitere institutionelle Förderung des ZMA oder einzelne projektbezogene Förderungen von Mittelalterausstellungen das erforderliche besondere Landesinteresse auf geeigneter Art und Weise widerspiegeln.

Sofern eine weitere institutionelle Förderung erwogen wird, ist darzulegen,

- **wie die mittelfristige Sicherung der Gesamtfinanzierung des ZMA sichergestellt werden kann,**
- **welche realistischen Zuwendungszwecke, die auch einer Erfolgskontrolle zugänglich sind, künftig erreicht werden sollen,**
- **wie die Zuwendungszwecke in Übereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen der Kulturstiftung Kaiser Otto Magdeburg zu bringen sind und**
- **wie die Ergebnisse der Evaluierung umgesetzt werden sollen.**

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung erwartet die Berichterstattung durch die Landesregierung bis zum 30. Juni 2021, um eine Grundlage für die Haushaltsberatung für das Jahr 2022 ff. zu erhalten.

Jahresbericht 2019, Teil 2

III Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2018 gemäß § 97 Abs. 2 und 3 LHO

III. 3 Abschlüsse der Haushaltsjahre 2018 und 2019

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die außerordentlich positiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die damit im Zusammenhang stehenden Rekordsteuereinnahmen sowie die anhaltende Niedrigzinsphase für einen Schuldenabbau im Haushaltsjahr 2018 ungenutzt blieben. Den erbrachten Tilgungsleistungen von 100 Mio. € steht unverändert die an das Land gezahlte Konsolidierungshilfe des Bundes von 80 Mio. € gegenüber.

Weiterhin stellt der Landesrechnungshof fest, dass der Haushaltsabschluss 2018 zum wiederholten Male nicht das Ergebnis erfolgter Einsparungen ist, sondern auf Rekordsteuereinnahmen fußt. Die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben erfolgte im Wesentlichen zulasten dringend notwendiger Investitionen.¹

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis.

¹ Die nach dem Haushaltsplan 2017/2018 für 2018 vorgesehenen Investitionen (ohne Hochwasserhilfen) – mit einem Volumen von 1.549,5 Mio. € - wurden im Ist nur mit einem Betrag von 1.100,2 Mio. € realisiert.

III. 4 Entwicklung der Gesamtverschuldung

Neben dem sehr hohen expliziten Schuldenstand² des Landes, steigt jährlich die implizite Schuldenlast. Darunter fallen Pensionsverpflichtungen, Verpflichtungen aus Instandhaltungs- und Investitionsstau und Verbindlichkeiten aus öffentlichen Garantien und Bürgschaften. Diese werden nicht in der amtlichen Schuldenstatistik ausgewiesen. Der Landesrechnungshof hält es deswegen für dringend erforderlich, dass diese künftigen Verpflichtungen und deren Umfang durch entsprechende Schwerpunktsetzung im Haushaltsaufstellungsverfahren dargestellt und untersetzt werden.

Im Haushaltsvollzug ist darauf zu achten, dass Investitionsmittel auch abfließen.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen zu.

² Unter expliziten Schulden versteht man alle Verpflichtungen, welche in der amtlichen Schuldenstatistik ausgewiesen werden.

III. 6.1 Anmerkungen des Landesrechnungshofes zur Neuregelung der Schuldenbremse

Der Landesrechnungshof sieht für die Neuregelung des § 18 LHO unmittelbar bestehenden Nachbesserungsbedarf. Er stellt im Jahresbericht dar:

- Die Neuregelung des § 18 Abs. 8 LHO erfüllt nicht die grundgesetzlichen Anforderungen an eine Tilgungsregelung.³ Der Bundesgesetzgeber hatte einen durch das Parlament zu beschließenden Tilgungsplan vor Augen, der die Rückführung verbindlich regelt.⁴ Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass § 18 LHO um eine den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechende Tilgungsregelung ergänzt wird.

Das Ministerium der Finanzen merkt in seiner Stellungnahme hierzu an, dass die vom Landesrechnungshof geübte Kritik nicht überzeuge.

Der Landesrechnungshof hält an seiner Auffassung fest, dass die Neuregelung des § 18 Abs. 8 LHO nicht den grundgesetzlichen Anforderungen an eine Tilgungsregelung entspricht.

- Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist es erforderlich, sowohl die Definition als auch die genaue Berechnung der Konjunkturkomponente in Ausführungsbestimmungen zweifelsfrei zu regeln.

Das Ministerium der Finanzen hält eine derartige Regelung für entbehrlich.

Der Landesrechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass eine Konkretisierung der Definition und Berechnung der Konjunkturkomponente durch Ausführungsbestimmungen unumgänglich ist.

- Aus Sicht des Landesrechnungshofes sollte eine Regelung erlassen werden, um die Abweichungsrechte bei Nachtragshaushaltsgesetzen verbindlich festzulegen. Die Regelung könnte auch in Ausführungsbestimmungen festgehalten werden.

Das Ministerium der Finanzen vertritt die Ansicht, dass es einer Regelung von „Abweichungsrechten“ bei der Aufstellung von Nachtragshaushalten nicht bedürfe.

Der Landesrechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass eine solche Regelung erlassen werden sollte.

³ Art. 109 Abs. 3 GG.

⁴ BT-Drs. 16/12410.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis.

III. 6.2 Vorschläge des Landesrechnungshofes zur Steigerung der Transparenz

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Einführung eines Kontrollkontos und Kreditaufnahmekontos, um die Nachvollziehbarkeit der Umsetzung der Schuldenbremse für die Abgeordneten und für die Öffentlichkeit transparent und übersichtlich zu gestalten.

Das Ministerium der Finanzen könne die Empfehlung nicht befürworten, da bei der Frage des Kontrollkontos von unzutreffenden Annahmen ausgehe. Weder bedürfe es eines solchen Kontrollkontos noch würde mit der Änderung der LHO ein „Kreditaufnahmekonto“ geschaffen, von dem der Landesrechnungshof spricht.

Entgegen der Darstellung des Ministeriums der Finanzen ist der Landesrechnungshof nicht davon ausgegangen, dass es eine gesetzliche Grundlage gibt, wonach ein Kontrollkonto eingeführt werden muss. Darüber hinaus ist der Landesrechnungshof auch nicht davon ausgegangen, dass mit der Änderung der LHO ein Kreditaufnahmekonto geschaffen wurde. Vielmehr handelt es sich bei den im Jahresbericht vorgestellten Kontrollkonto und Kreditaufnahmekonto um Vorschläge des Landesrechnungshofes zur Steigerung der Transparenz, welche bereits während der Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2020/2021⁵ eingebracht wurden.

Einführung eines Kontrollkontos

Der Landesrechnungshof schlägt die Einführung eines Kontrollkontos als Zusatz zu den bestehenden Regelungen zur Schuldenbremse vor.

Das Ministerium der Finanzen führt aus, dass bei einer Überschreitung der erlaubten Kreditaufnahme oder einer Unterschreitung der verpflichtenden Tilgung im Haushaltsvollzug, dies mit dem nächsten regulären Haushalt ausgeglichen werden müsse.⁶ Unerlaubte Abweichungen vom Symmetriegebot seien also von Gesetzes wegen unverzüglich auszugleichen.

Das vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Kontrollkonto ist nicht dazu gedacht, dem Land einen zeitlichen Gestaltungsspielraum einzuräumen, um Abweichungen vom Symmetriegebot auszugleichen. Ziel ist einzig und allein, die Umsetzung der Schuldenbremse transparent und leicht zugänglich darzustellen. Der Landesrechnungshof bleibt bei seiner Empfehlung, ein Kontrollkonto einzuführen, dessen aktueller Stand als Anlage dem Haushaltsplan und der Haushaltsrechnung beigelegt wird.

⁵ Drs. 7/5349.

⁶ Vgl. nach § 18 Abs. 8 S. 1 LHO.

Darüber hinaus stelle aus Sicht des Ministeriums der Finanzen die Konjunkturrücklage kein Kreditaufnahmekonto dar.

Der Landesrechnungshof hat sich in seinem Jahresbericht nicht dahingehend geäußert, dass die Konjunkturrücklage ein Kreditaufnahmekonto darstellt.

Er hat vielmehr darauf hingewiesen, dass die Konjunkturrücklage – entgegen der Darstellung in der Gesetzesbegründung zum Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021⁷ – nicht die Funktion eines Kontrollkontos erfüllen kann.⁸ Das Kontrollkonto stellt ausschließlich ein Verrechnungskonto dar, welches zur Steigerung der Transparenz dient. Darauf entsteht – entgegen einer Rücklage – kein tatsächliches Guthaben, über das verfügt werden kann.

Der Landesrechnungshof bleibt bei den Anmerkungen zur Neuregelung der Schuldenbremse aus dem Jahresbericht. Zudem spricht er sich weiterhin dafür aus, zur Steigerung der Transparenz ein Kontrollkonto und Kreditaufnahmekonto als Anlage dem Haushaltsplan und der Haushaltsrechnung beizufügen.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis.

⁷ Vgl. Gesetzesbegründung zum Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021, S. 8.

⁸ Vgl. Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, Jahresbericht 2019, Teil 2, S. 45f.

III. 6.3 Die Schuldenbremse in Zeiten der Corona-Pandemie

Der Landesrechnungshof erwartet, dass das Land die Auswirkungen der Krise nicht ausschließlich über Kreditaufnahmen finanziert, sondern so weit wie möglich auch durch Sparanstrengungen die Einnahmeausfälle kompensiert.

Er betont zudem die Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung beider Kreditaufnahmemöglichkeiten im Rahmen der Schuldenbremse. Mit dem Ausnahmetatbestand der Schuldenbremse muss besonders verantwortungsbewusst umgegangen werden.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis.

III. 7 Ausblick

Der Landesrechnungshof fordert, dass mit dem Umstand der außergewöhnlichen Notsituation verantwortungsbewusst umgegangen wird. Um die Nettokreditaufnahme so gering wie möglich zu halten, sollte das Land Einsparpotentiale identifizieren und erschließen. Weiterhin sollten auch in der Krise die Mittel wirtschaftlich, wirkungsvoll und sparsam eingesetzt werden. Dabei muss zu jeder Zeit das Budgetrecht des Parlaments sichergestellt sein. Zudem muss der Einsatz der Mittel transparent im Haushalt dargestellt werden.

Die Tilgungen der aufgrund der außergewöhnlichen Notsituation aufgenommenen Kredite sind schnellstmöglich zu leisten. Auch nach den durchgeführten Maßnahmen zur Bewältigung der Krise soll das Land den über Jahre hinweg begonnenen Konsolidierungsweg wieder aufnehmen, um dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erlangen.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen zu.

IV Einzelne Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2018

IV. 2 Inanspruchnahme ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen

In Anlage 1 der Haushaltsrechnung 2018 werden zwei Fälle überplanmäßiger Ausgaben ohne Einwilligung des Ministeriums der Finanzen aufgeführt, deren Höhe sich auf insgesamt 547.262,62 € beläuft.

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass

- bei der nicht genehmigten überplanmäßigen Ausgabe von 431,00 € eine Rechtsverpflichtung zu erfüllen war und
- die nicht genehmigten überplanmäßige Ausgabe von 546.821,62 € bei rechtzeitiger Beantragung eingewilligt worden wäre.

Die Sachverhalte sind für den Landesrechnungshof nachvollziehbar.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und geht davon aus, dass die Ministerien künftig das Antragserfordernis gemäß § 37 Abs. 1 LHO zur Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben beim Ministerium der Finanzen beachten.

Einzelplan	14	-	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Kapitel	14 02	-	Allgemeine Bewilligungen

IV.3 Mangelnde Transparenz bei der Bewirtschaftung der Mittel der Wohnraumförderung

Der Landesrechnungshof beanstandete die mangelnde Transparenz bei der Bewirtschaftung der Mittel der Wohnraumförderung im Haushaltsjahr 2018. Er wies auf Beispiele aus anderen Bundesländern (u. a. Brandenburg) hin, die Festlegungen zu Sondervermögen zur Bewirtschaftung von Wohnungsbauförderprogrammen einschließlich eines Wirtschaftsplanes im Haushaltsplan getroffen haben.

Das Parlament kann anhand der Haushaltsrechnung 2018 nicht erkennen, welche Förderprogramme konkret mit welchem Fördervolumen über den Wohnraumförderfonds und welche über die Zuschussfinanzierung bedient wurden. Die parlamentarisch beschlossenen Ansätze der Haushaltsplanung 2018 wurden durch die Landesverwaltung beim Vollzug nicht beachtet.

Auch das Land Sachsen-Anhalt legte mit Landtagsbeschluss vom 8. März 2018⁹ fest, dass ab dem Haushaltsjahr 2019 die Landesregierung eine transparente Darstellung

- des Bestandes der Mittel des Wohnraumförderfonds,
- der jährlichen Zuführungen,
- der jährlichen Entnahmen sowie
- Aussagen zu den Bewirtschaftungskosten durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

vornehmen muss.

Dem ist die Landesregierung sowohl bei der Haushaltsplanaufstellung 2019 als auch 2020/2021 nicht nachgekommen. Aufgrund der fehlenden Erläuterungen bzw. Vorgaben kann die Bewirtschaftung des Wohnraumförderfonds in der Haushaltsrechnung nicht nachvollzogen werden.

Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme vom 10. November 2020 aus, dass sie aufgrund der „Erfahrungen aus den Besprechungen im Fachausschuss des Landtages“ nicht bestätigen kann, dass das Parlament die Einhaltung der konkreten Bundes- und Landesziele in der Wohnraumförderung nicht erkennen könne. Das Ministerium erhält regelmäßig im Ap-

⁹ LT-Drs. 7/2590, Entlastungsbeschluss für das Haushaltsjahr 2015.

ril von der Investitionsbank einen Bericht über die Entwicklung des Wohnraumförderfonds für das abgelaufene Haushaltsjahr. Nach dessen Auswertung wird das Ministerium der Finanzen unterrichtet. Im Zuge der Haushaltsaufstellung werden dem Ausschuss für Finanzen die Daten zur Entwicklung des Fonds mitgeteilt. Nach Auffassung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr wird damit dem o. a. Landtagsbeschluss Rechnung getragen.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ersetzen Erfahrungen aus Besprechungen im Fachausschuss des Landtages nicht die Vorgaben des Landtages zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltes.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung erwartet, dass die Landesregierung den Landtagsbeschluss 7/2590 vom 8. März 2018 bei der Aufstellung des Landeshaushaltes zukünftig beachtet. Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung erwartet, dass sich das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr bis zum 30. Juni 2021 zu dem Vorgang noch einmal schriftlich äußert.

Einzelplan	14	-	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Kapitel	14 07	-	Städtebau

IV.4 Mangelnde Transparenz und Nachvollziehbarkeit durch Umschichtungen im Haushaltsvollzug

Der Landesrechnungshof stellte wiederholt fest, dass bei den Einnahmetiteln 119 41 - Rückzahlung von Überzahlungen aus Bundesmitteln (einschließlich Zinsen) - und 119 42 - Rückzahlung von Überzahlungen aus Landesmitteln (einschließlich Zinsen) - und dem Ausgabebetitel 631 41 - Rückzahlungen nicht verbrauchter Bundesfinanzhilfen (einschließlich Zinsen) - das Soll zum Ist erheblich abwich, so auch im Haushaltsjahr 2018.

Wie bereits im Haushaltsjahr 2017 erfolgt, empfahl der Landesrechnungshof der Landesverwaltung, für das künftige Verfahren den Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr im laufenden Haushaltsjahr über die Veränderung der Mittelbewirtschaftung in dieser Größenordnung zu informieren.

Die Landesregierung begründete in ihrer Stellungnahme vom 10. November 2020 die abweichende Mittelbewirtschaftung damit, dass die Ansätze bei Rückzahlungen aus Überzahlungen nur vage bezifferbar sind. „Die in Rede stehende Abweichung ist in dieser Größenordnung ein einmaliger Vorgang gewesen, eine Wiederholung kann aus objektiven Gründen [...] ausgeschlossen werden.“

Im Weiteren folgte das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr der Anregung des Landesrechnungshofes, zukünftig bei der Mittelbewirtschaftung der Förderprogramme den Fachausschuss „explizit auf Umschichtungen zwischen den einzelnen Programmen“ hinzuweisen.

„Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wäre hierfür die Festlegung einer Wertgrenze durch den Fachausschuss wünschenswert.“

Der Landesrechnungshof hält es unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze für geboten, dass das Parlament über erhebliche Veränderungen in der Mittelbewirtschaftung und Umschichtungen im Deckungskreis der Städtebauförderung unterrichtet wird.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen zu.

Er erwartet, dass das Parlament künftig über erhebliche Veränderungen in der Mittelbewirtschaftung und Umschichtungen im Deckungskreis der Städtebauförderung unaufgefordert unterrichtet wird.

Einzelplan	13	-	Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel	13 12	-	Finanzzuweisungen an die Gemeinden

IV.5 Mangelnde Transparenz bei nicht abgeflossenen Mitteln

In der Haushaltsrechnung 2017 gibt es an einigen Stellen teilweise erhebliche Abweichungen zwischen veranschlagten und tatsächlich verausgabten Mitteln ohne eine transparente und aussagekräftige Erläuterung.

Die vom Landesrechnungshof dargestellten Versäumnisse betreffen Haushaltsmittel, die das Land den Kommunen im Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung gestellt hatte, die aber nur zu geringem Teil abflossen. Betroffen waren die Titel

613 04 - Ausgleichsstock/Bedarfszuweisungen

883 02 - Zuweisungen für Investitionen in kommunale Sportstätten

883 09 - Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände — Förderschule Magdeburg.

Als Beispiele für gute Begründungen führte der Landesrechnungshof die Erläuterungen zu den geringeren Mittelabflüssen bei STARK III und STARK IV an.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass zur Steigerung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ausführlichere und eindeutige Erläuterungen in der Haushaltsrechnung erfolgen.

In der Stellungnahme der Landesregierung vom 10. November 2020 nennt das Ministerium der Finanzen, teilweise in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport, die Gründe, die für die Verzögerungen im Mittelabfluss ursächlich waren.

Die Ausführungen des Ministeriums der Finanzen zu den Gründen für die Verzögerungen sind nunmehr nachvollziehbar. Eine weitere Begründung zu nicht abgeflossenen Mitteln der einzelnen Förderbereiche hält es nicht für erforderlich.

Der Landesrechnungshof bleibt bei seiner Auffassung und erwartet, dass in künftigen Haushaltsrechnungen bei nicht abgeflossenen Mitteln die erforderliche Transparenz durch umfassende und nachvollziehbare Begründungen hergestellt wird, um ein ordnungsgemäßes Entlastungsverfahren der Landesregierung zu ermöglichen.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen zu. Der Ausschuss for-

dert das Ministerium der Finanzen auf, künftig umfassende und nachvollziehbare Begründungen in die Haushaltsrechnung aufzunehmen, wenn bei Investitionsmaßnahmen Mittel in erheblicher Höhe nicht abfließen.

Einzelplan	19	-	Informations- und Kommunikationstechnologie
Kapitel	alle	-	

IV.6 Zu umfangreiche Deckungsmöglichkeiten durch Haushaltsvermerk

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Notwendigkeit und sachliche Begründetheit der umfangreichen Deckungsmöglichkeiten im Einzelplan 19 bei der Aufstellung künftiger Haushalte grundsätzlich überprüft wird.

Das Ministerium der Finanzen hält den Deckungskreis weiterhin für notwendig und sachlich begründet.

Die schnelle technische Entwicklung in der IKT erfordere regelmäßige Anpassungen der geplanten Maßnahmen im laufenden Haushaltsvollzug. Es sei zwingend erforderlich, der IKT-Verwaltung nach der Aufstellung des Haushaltsplans ein flexibles Handeln zu ermöglichen, um die einzelnen Vorhaben wirtschaftlich und nach dem Stand der aktuellen Technik umsetzen zu können. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Maßnahmen nur in der ursprünglich geplanten Art (ggf. unwirtschaftlich mit veralteter Technik) oder gar nicht umgesetzt werden könnten, sofern bei diesen Maßnahmen die Voraussetzungen für die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben nicht vorliegen. Zudem wäre die Umsetzung ressortübergreifender Vorhaben erschwert. Es verweist darüber hinaus auf die vom Land zu erfüllenden Anforderungen aus dem OZG und EGovG.

Im Übrigen habe man im Deckungskreis ausschließlich die notwendigen, zur Abwehr von Gefahren und zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung erforderlichen Maßnahmen umgesetzt. Entgegen der Ansicht des Landesrechnungshofes ergebe sich der Verwendungszweck des IT-Budgets (Titelgruppe 95) bereits aus der Zweckbestimmung der einzelnen Titel und den entsprechenden Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ZR-GPL). Zudem habe das Ministerium der Finanzen zur Förderung der Transparenz im Rahmen der Haushaltsrechnung 2019 Mehr- und Minderausgaben ab 500.000 € je Titel bzw. Titelgruppe erläutert.

Die Argumentation des Ministeriums der Finanzen ist nicht schlüssig. Danach sei die Deckungsfähigkeit nötig, um Mehrausgaben für Maßnahmen, bei denen die Voraussetzungen für die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben nicht vorliegen, leisten zu können. Gleichzeitig wies das Ministerium der Finanzen darauf hin, dass im Deckungskreis ausschließlich die notwendigen, zur Abwehr von Gefahren und zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung erforderlichen Maßnahmen umgesetzt würden.

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass das Ministerium für Finanzen im Rahmen der Haushaltsrechnung 2019 Mehr- und Minderausgaben ab 500.000 € je Titel bzw. Titelgruppe erläutert und damit zur Erhöhung der Transparenz in der Haushaltsrechnung beigetragen hat.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen zu.

Er fordert die Landesregierung auf, bei Aufstellung künftiger Haushalte Deckungsmöglichkeiten nur zuzulassen, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.

Einzelplan	14	-	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Kapitel	14 07	-	Städtebau

V. 1 Städtebauförderung – kein Instrument für gescheiterte Privatinvestitionen

Bei der verfahrensbegleitenden Prüfung zur Förderung des Projekts „Sportparadies Böllberger Weg 185“ (im Folgenden Sportparadies genannt) der Stadt Halle (Saale) mit Städtebauförderungsmitteln stellte der Landesrechnungshof die folgenden erheblichen Rechtsverstöße fest:

Unter Missachtung der eigenen sportfachlichen Planung für den kommunalen und gewerblichen Bedarf an Sportstätten traf die Stadt Halle (Saale) grundlegende Entscheidungen im Planungsprozess und bei der Städtebauförderung. Des Weiteren unterstützte sie den Innenausbau mit Städtebauförderungsmitteln, obwohl offene Fragen bezüglich der Statik des Bauvorhabens noch nicht abschließend beantwortet waren.

Das Land förderte das Bauvorhaben ab 2016 mit Mitteln der Städtebauförderung obwohl zu diesem Zeitpunkt das Vorhaben bereits begonnen war. Es verstieß damit gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Weiterhin gestattete die Bewilligungsbehörde die vollständige Ersetzung des kommunalen Eigenanteils der Förderung durch eine Vereinskasse. Dies geschah zudem im Wissen, dass der Investor zuvor einen Betrag in Höhe der Spende an den Verein überwiesen hatte. Sowohl die Bewilligungsbehörde als auch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr beachteten die Maßgaben zur Korruptionsprävention im Fördermittelbereich nicht hinreichend. So wirkte in der Bewilligungsbehörde ein Beamter an maßgeblichen Entscheidungen mit, der in einem familiären Näheverhältnis zu einem Mitarbeiter des den Investor vertretenden Beratungsunternehmens steht. Dieser Mitarbeiter wurde im Rahmen der Fördermittelbeantragung für das Bauvorhaben Sportparadies gegenüber der Stadt tätig. Das Ministerium selbst begründete die Auswahl des Vorhabens als zuwendungsfähiges Projekt nicht sachlich-inhaltlich, sondern mit der Formulierung „Ministerwunsch“.

Die Prüfung des Landesrechnungshofes deckte erhebliche Fehler bei der planungsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Beurteilung des Projekts auf. Der Landesrechnungshof erwartet daher, dass die Rechtmäßigkeit der Förderung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Feststellungen des Landesrechnungshofes erneut geprüft wird. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob und wie bereits ausgezahlte und bewilligte Fördergelder der Städtebauförderung zurückverlangt beziehungsweise zurückgenommen werden können.

Weiterhin erwartet der Landrechnungshof vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, dass es im Rahmen seiner Fachaufsicht auf

- die korrekte Umsetzung der Regelungen zur Ersetzung des kommunalen Eigenanteils,
- die strikte Einhaltung des Antikorruptionserlasses des Landes und eine transparente Verfahrensdurchführung
- sowie auf die Einhaltung der Verfahrensregelungen zum Schutz der objektiven Entscheidungsfindung (Auswahl) achtet.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr führte in seiner Stellungnahme zum Jahresbericht aus, dass es diesen zur Kenntnis genommen habe. In der Sache widersprach es allen Beanstandungen des Landesrechnungshofes. Es legte dar, dass es weder den festgestellten Sachverhalten noch den rechtlichen Einschätzungen des Landrechnungshofes zu folgen vermag.

Der Landesrechnungshof kann in der Stellungnahme des Ministeriums keine inhaltliche Auseinandersetzung mit seinen Beanstandungen erkennen. Insofern hält er an seinen Feststellungen und Bewertungen fest.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen zu.

Er erwartet vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, dass es die Empfehlungen des Landesrechnungshofes künftig umsetzt und insbesondere die Förderung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Feststellungen erneut prüft sowie dem Ausschuss über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2021 schriftlich berichtet.

Einzelplan	20	-	Hochbau
Kapitel	20 01	-	Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung

V.2 Kein effizientes und wirtschaftliches Liegenschaftsmanagement

Das BLSA wurde auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung vom 21. Dezember 2011¹⁰ zum 1. April 2012 gegründet.

Mit der Zusammenlegung des Staatlichen Hochbaus – Teilbereich des Landesbaubetriebes (LBB) und des Landesbetriebes „Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt“ (LIMSA) sollte nach Aussage des Ministeriums der Finanzen eine wirtschaftliche und nutzerbezogene Optimierung des Immobilienmanagements des Landes Sachsen-Anhalt erreicht werden.

Der Landesrechnungshof hatte im Zeitraum von 2015 bis 2018 mit Unterbrechungen die Effizienz des Liegenschaftsmanagements des Landes nach Gründung des BLSA geprüft. Dabei hat er folgende wesentliche Feststellungen getroffen:

- Im Entscheidungsprozess zur Gründung des Bau- und Liegenschaftsmanagements Sachsen-Anhalt (BLSA) hatte die Landesregierung eine mangelhafte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu Grunde gelegt.
- Die Kosten-Leistungs-Rechnung ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeführt und es gibt keinen Produktkatalog, in dem spezielle Leistungen und zugehörige Entgelte festgelegt sind.
- Der BLSA verfügt bisher auch über kein Kennziffersystem, so dass ein Controlling nicht möglich ist und die Wirtschaftlichkeit des BLSA nicht belegt werden kann.
- Es liegen keine abgeschlossenen Standort- bzw. Liegenschaftskonzepte zur Unterbringung der Ministerien und Landesbehörden vor und es existiert kein zentrales und einheitliches Energiemanagement für die Liegenschaften des Landes.
- Die mit der Zusammenführung des LIMSA und der Staatlichen Hochbauverwaltung des LBB zum BLSA erwarteten Effizienzsteigerungen sind für den Landesrechnungshof nicht erkennbar und können durch das Ministerium der Finanzen bisher nicht belegt werden.

Der Landesrechnungshof hält es für unerlässlich, dass das Ministerium der Finanzen/ BLSA geeignete Kennziffern entwickelt, einerseits um Planungs- und Kontrollaufgaben adäquat umsetzen zu können, andererseits um die Wirtschaftlichkeit des Bau- und Liegenschaftsmanagements zu überprüfen.

¹⁰ GVBl. LSA S. 872

Die einzelnen Standortkonzepte für die Unterbringung der Verwaltung sind zu einem Gesamtkonzept zusammenzuführen. Dabei sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorrangig das Liegenschaftsportfolio des Landes zu nutzen und Fremdanmietungen zu reduzieren.

Die Landesregierung nahm mit Datum vom 10. November 2020 zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes wie folgt Stellung:

„Aus Sicht des Ministeriums der Finanzen sowie des Landesbetriebes BLSA wird die Weiterentwicklung des bereits vorhandenen Kennziffersystems als zielführend betrachtet. Einhergehend mit den weiteren Feststellungen des Landesrechnungshofs sowie unter Berücksichtigung der Komplexität der Themen und der damit verbundenen Abhängigkeiten wurde im Landesbetrieb BLSA bereits eine Projektgruppe installiert. Zielstellung ist hierbei die fortlaufende Weiterentwicklung des Landesbetriebes im Rahmen der Aufgabenerfüllung im Bereich der Wirtschaftlichkeit des Mieter-Vermieter-Modells und der hiermit verbundenen Nutzungsvereinbarungen mit den Ressorts. Auch der weitere Ausbau einer qualifizierten Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) sowie die Konsolidierung der IT-Systeme bilden hierbei die Grundlage der Tätigkeit der Projektgruppe. Die Umsetzung etwaiger Ergebnisse erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen.

...

Die Notwendigkeit der Stärkung der Aufgaben des Gebäudemanagements sowie des Energiemanagements und die Optimierung der zugrunde liegenden Geschäftsprozesse sind das Ergebnis der bisherigen Bewertungen und decken sich mit der Einschätzung des Landesrechnungshofs. ...

Um den Anforderungen an ein zentrales und einheitliches Energiemanagement gerecht zu werden, werden derzeit die Voraussetzungen auf der Direktionsebene des BLSA geschaffen. Unter anderem ist vorgesehen, ein Modul „Energiecontrolling“ für das interne CAFM-System als zentrales Energiedatenerfassungs- und -auswertungssystem sowie schrittweise das objektspezifische Energiemonitoringsystem einzuführen.“

Der Landesrechnungshof sieht sich in seiner Auffassung bestätigt, dass acht Jahre nach Gründung des BLSA eine wirtschaftliche und nutzerbezogene Optimierung des Immobilienmanagements des Landes Sachsen-Anhalt bisher nicht erreicht wurde. Von einem effizienten und wirtschaftlichen Liegenschaftsmanagement ist das BLSA noch weit entfernt.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen zu.

Er erwartet, dass die Empfehlungen des Landesrechnungshofes bis zum 31. Dezember 2022 umgesetzt werden.

Der Ausschuss hält es für erforderlich, dass vom Ministerium der Finanzen/BLSA bis zum 30. September 2021 ein entsprechender Zeitplan mit konkreten Zwischenterminen

- **zur Einführung eines Kennziffersystems zur Umsetzung von Planungs- und Kontrollaufgaben zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Bau- und Liegenschaftsmanagements,**
- **für die endgültige Umsetzung des Energiemonitoringsystems und**
- **für die Erstellung des Gesamtkonzepts für die Unterbringung der Verwaltung des Landes**

vorgelegt wird.

Einzelplan	08	-	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
	13	-	Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel	08 02	-	Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung
	13 16	-	Strukturfondsförderung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE V) 2014 bis 2020

V.3 Jahrelange Förderung eines nicht produzierenden Gewerbes

Der Landesrechnungshof hat im Jahr 2018 Zuwendungen aus Mitteln der GRW¹¹ gewerblich in der Förderperiode 2014 bis 2020 an das Unternehmen A geprüft. Seit 2005 generiert dieses Unternehmen überwiegend Umsätze durch den Verkauf und den Versand von Folien. Somit waren die Zuwendungsvoraussetzungen für eine GRW-Förderung nicht gegeben (Primäreffekt). Die Bewilligungsbehörde (Investitionsbank Sachsen-Anhalt) hätte erkennen müssen, dass eine richtlinienkonforme Förderung ausgeschlossen war. Das Unternehmen erwirtschaftete auch im Förderzeitraum kaum Umsätze aus förderfähiger Tätigkeit.

Bereits im Jahresbericht 2015 Teil 1 hat der Landesrechnungshof die Förderung des Unternehmens kritisiert. Das Unternehmen hatte im Jahr 2005 eine Beteiligung der Investitions- und Beteiligungsgesellschaft (IBG) i. H. v. 1 Mio. € erhalten und seitdem vergeblich nach Möglichkeiten für eine Serienproduktion im Sinne seines ursprünglichen Geschäftsmodells gesucht.

Der PUA¹² und auch OLAF¹³ bestätigten die damaligen Feststellungen des Landesrechnungshofes¹⁴.

In der Stellungnahme zum Jahresbericht 2019 Teil 2 weist die Landesregierung darauf hin, dass das Land Sachsen-Anhalt die Bewertung durch OLAF zurückgewiesen hat. Auch die maßgebliche Bewertung der Beteiligung an dem Unternehmen A durch die GD Regio EU-KOM¹⁵ stehe noch aus.

Auch wenn die Landesregierung zudem darstellt, dass der von der IBG investierte Betrag nicht verloren ist, das Unternehmen bis zum heutigen Tag existiert und die Beteiligung im

¹¹ GRW = Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

¹² 14. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss DS 6/4736

¹³ Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung – OLAF Prüfbericht OCM (2017) 25562 – 12/12/2017

¹⁴ Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2015 Teil 1

¹⁵ Generaldirektion Regionalpolitik der Europäischen Kommission

Jahresabschluss 2019 der IBG positiv bewertet ist, bleibt der Landesrechnungshof bei seiner Bewertung.

1. Primäreffekt für die GRW-Förderung nicht gegeben

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass der Bewilligungsbehörde bekannt war, dass das Unternehmen seit 10 Jahren fast keinen förderfähigen Umsatz nachweisen konnte. Der Primäreffekt war somit nicht gegeben. Trotzdem wurde die Zuwendung bewilligt.

Die Landesregierung führt in der Stellungnahme zum Jahresbericht hierzu an, dass diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden können, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (das heißt zu mehr als 50 Prozent des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sogenannter „Artbegriff“). Das Unternehmen sei ausweislich der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde der Nr. 2 der Positivliste, Kunststoffe und Kunststoffherzeugnisse, zugeordnet worden, sodass hieraus resultierend das Kriterium des Artbegriffs gegeben sei.

Aufgrund der im März 2019 durchgeführten Vor-Ort-Überprüfung bleibt der Landesrechnungshof bei seiner Auffassung.

2. Bewilligung trotz fehlender Stellungnahme des Landkreises

Der Landesrechnungshof kritisiert, dass die Fördermittel trotz der fehlenden Stellungnahme des Landkreises und seines Hinweises auf den PUA von der IB bewilligt worden sind.

Die Landesregierung legt in ihrer Stellungnahme zum Jahresbericht dar, dass die IB in einem internen Vermerk vom 3. Februar 2016 darauf hingewiesen hat, dass im Rahmen ihres Ermessens auf die Stellungnahme des Landkreises verzichtet werden kann.

Der Landesrechnungshof bleibt bei seiner Auffassung.

3. Keine Berücksichtigung der früheren öffentlichen Finanzierungshilfen der IBG durch die IB

Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfung zur GRW-Förderung kritisiert, dass die Bewilligungsbehörde die bereits im Jahr 2005 gewährte öffentliche Finanzierungshilfe i. H. v. 1 Mio. € und die mehrfachen Versuche des Unternehmens, eine Produktion aufzubauen, bei der Entscheidung über den Förderantrag nicht berücksichtigt hat.

Das Land hat eine Förderung mit öffentlichen Mitteln unabhängig davon zu berücksichtigen, ob eine gesellschaftsrechtliche Förderung (z. B. über die IBG) oder eine Förderung über GRW erfolgt.

Die Landesregierung stellt in der Stellungnahme zum Jahresbericht dar, dass sich die Vorförderungen eines Unternehmens nur auf die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung und damit auf die GRW-Förderung beziehen.

Das ist aus Nr. 1.4 Vorförderungen des Koordinierungsrahmens nicht eindeutig ersichtlich. Dieser führt aus, dass Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, bei der Entscheidung über Anträge zu berücksichtigen sind.

Die Landesregierung verweist in ihrer Stellungnahme zum Jahresbericht auf die Ausführungen des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung in der Stellungnahme vom 4. März 2020 zur Prüfungsmittelteilung. Dort argumentiert es, dass die IBG-Beteiligung aus dem Jahr 2005 bei der Entscheidung über die Förderung nicht berücksichtigt wurde, da diese nicht zur Finanzierung der im Antrag enthaltenen Investitionen vorgesehen und somit nicht Bestandteil des Finanzierungsplans war.

Der Landesrechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass zur Einschätzung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Markteinschätzung des Unternehmens die Vorförderung durch die Beteiligung der IBG i. H. v. 1 Mio. € in die Entscheidungsvorlage der IB zur GRW Förderung hätte Beachtung finden sollen.

4. Keine Vor-Ort-Überprüfung

Der Landesrechnungshof stellt im Jahresbericht dar, dass nach seiner Auffassung, auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung bekannten Sachverhalte, eine Vor-Ort-Überprüfung zwingend erforderlich war.

Die Landesregierung bewertet in der Stellungnahme zum Jahresbericht das Unternehmen wie folgt:

„Es entwickelt, produziert und vertreibt ... ein weitreichendes Angebot an Beschichtungslösungen, welches insbesondere tiefschwarze Beschichtungen mit hohem Emissionsvermögen zur Absorption und Eliminierung von Streulicht in allen Wellenlängenbereichen umfasst.“¹⁶

Weder Entwicklung noch Produktion konnte der Landesrechnungshof bei seiner Vor-Ort-Überprüfung im März 2019 feststellen. Somit gelangt er zu der Auffassung, dass es notwendig ist, in einem solchen speziellen Einzelfall nicht nur nach Aktenlage zu entscheiden, sondern eine Vor-Ort-Überprüfung durchzuführen. Hinzu kommt, dass das Unternehmen bereits seit 2005 mit EU- und Landesmitteln gefördert wurde.

¹⁶ Vorlage 1, Drs. 7/6397 vom 11. November 2020, S. 25

Wie die Landesregierung in ihrer Stellungnahme mitteilt, ergab die Verwendungsnachweisprüfung der IB nunmehr

- einen Teilwiderruf einschließlich eines Erstattungsanspruchs aufgrund der Verringerung der förderfähigen Investitionskosten¹⁷ sowie
- die Einräumung einer dreijährigen Nachfrist zur Erreichung der Förderfähigkeit durch die Erzielung von Umsätzen aus förderfähiger Tätigkeit.¹⁸

Der aktuelle Sachstand des Unternehmens wird von der Landesregierung in der Stellungnahme zum Jahresbericht wie folgt dargestellt:

„Die Zuwendungsempfängerin legte zwischenzeitlich¹⁹ eine vom Steuerberater bestätigte Umsatzaufstellung für die Jahre 2015 bis 2019 sowie eine Prognose für die Jahre 2020 und 2021 vor. Die jeweiligen Tätigkeitsfelder wurden verbal erläutert, sodass eine Bewertung der Tätigkeiten seitens der Bewilligungsbehörde möglich war. Demnach hat sich der Umsatzanteil, der Produktionstätigkeiten zuzuordnen ist, von 5 % in 2015 auf 38 % in 2019 erhöht. Für 2020 rechnet die Zuwendungsempfängerin mit einem Anteil von 47 % und für 2021 mit einem überwiegenden Umsatzanteil von 52 %. Angesichts der dargestellten Umsatzentwicklungen wurde die dreijährige Nachfrist gewährt. Zur Einreichung der Unterlagen bzgl. der Prüfung der Umsätze 2020 wurde der Termin 31. Januar 2021 festgesetzt.“

Der Landesrechnungshof sieht sich durch die Aussage zum Umsatzanteil der Jahre 2015 bis 2019, welcher der Produktion zuzuordnen ist, in seinen Prüfungsfeststellungen bestätigt.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis.

Er erwartet,

- **dass das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung sicherstellt, dass die Bewilligungsbehörde nach Ende der Gewährung der dreijährigen Nachfrist für das Unternehmen die Erzielung des Umsatzes aus förderfähigen Umsätzen prüft und über eine Rückforderung der ausgereichten Mittel entscheidet.**

¹⁷ Vorlage 1, Drs. 7/6397 vom 11. November 2020, S. 28

¹⁸ Koordinierungsrahmen Ziffer 2.1.2

¹⁹ Anmerkung des Landesrechnungshofes: Die Angaben des Steuerberaters wurden von der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit der Verwendungsnachweisprüfung abgefordert, die erst nach der Prüfung durch den Landesrechnungshof erfolgte.

- **darüber hinaus, dass die Bewilligungsbehörde künftig sorgfältiger prüft, ob die Zuwendungsbedingungen für Förderungen gegeben sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass alle zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Sachverhalte angemessen berücksichtigt werden.**

Einzelplan	11	-	Ministerium für Justiz und Gleichstellung
	01	-	Landtag (ab dem Jahr 2017)
Kapitel	11 14	-	Landesbeauftragte(r) für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
	11 03	-	Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (ab dem Jahr 2017)

V.4 Fehlerhaftes und unwirtschaftliches Verwaltungshandeln der Behörde der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Die Prüfung des Landesrechnungshofes zeigte eine Vielzahl an Defiziten auf. Dies betraf sowohl die Verwaltungsorganisation und die Haushalts- und Wirtschaftsführung als auch die Durchführung der Förderverfahren der Behörde der Landesbeauftragten.

Die Landesregierung hat zu diesem Jahresberichtsbeitrag aufgrund der Ansiedlung der Behörde beim Landtag keine Stellungnahme abgegeben. Eine Stellungnahme der Präsidentin des Landtages liegt nicht vor. Die Stellungnahmen der Landesbeauftragten zum Entwurf des Jahresberichtsbeitrages und zur Prüfungsmitteilung hat der Landesrechnungshof im Jahresberichtsbeitrag bereits weitgehend berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof hat zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen folgende Empfehlungen und Schlussfolgerungen gegeben:

Fehlende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Die Durchführung einer internen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hat die Landesbeauftragte zugesagt. Dabei wird sie auch das Übertragen der Verwaltung weiterer Fördermittel auf das Landesverwaltungsamt prüfen.

Die von der Landesbeauftragten zugesagten Maßnahmen bewertet der Landesrechnungshof positiv. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sollten die Behörde der Landesbeauftragten und die Präsidentin des Landtags prüfen, ob und für welche Aufgaben die Behörde der Landesbeauftragten eine eigene Verwaltungsstruktur benötigt und ob sich Synergiepotentiale bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Landtagsverwaltung bzw. bei der Bearbeitung der Förderverfahren durch das Landesverwaltungsamt oder eine andere geeignete Stelle ergeben könnten.

Mängel bei der Personalbewirtschaftung

In fünf der sechs Personalfälle insgesamt war die tarifliche Eingruppierung der Beschäftigten nicht ordnungsgemäß bzw. nicht nachvollziehbar oder fraglich.

Die Landesbeauftragte sicherte zu, dass – abgestimmt mit der Landtagsverwaltung – Neu- und Wiederbesetzungen von Stellen nur nach Vorliegen endgültiger Tätigkeitsbewertungen erfolgen werden. Zu weiteren drei Personalfällen liegen dem Landesrechnungshof die Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen noch nicht vor.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Mängel bei der Personalbewirtschaftung zeitnah abgestellt werden. Die bereits vorgelegten Darstellungen und Bewertungen sind nach Auffassung des Landesrechnungshofes nach wie vor tarifwidrig deutlich zu hoch bewertet.

Mängel bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Mängel bestanden u. a. bei der Beantragung, Genehmigung und der Abrechnung von Dienstreisen. Zudem führte die Landesbeauftragte die erforderlichen Bestandsverzeichnisse für die Sachausstattung der Behörde nicht.

Aufgrund der bereits von der Landesbeauftragten ergriffenen Maßnahmen geht der Landesrechnungshof davon aus, dass die Behörde der Landesbeauftragten künftig eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung gewährleistet.

Erhebliche Defizite bei der Durchführung der Förderverfahren

Der Landesrechnungshof stellte umfangreich zweckfremd und unwirtschaftlich verwendete Fördermittel fest. Verwendungsnachweise hat die Behörde der Landesbeauftragten nicht, verspätet oder nur oberflächlich geprüft.

Die Landesbeauftragte führt in den Stellungnahmen zu dem Entwurf des Jahresberichtsbeitrages aus, dass das mit Zuwendungen befasste Personal belehrt und zur Fortbildung angemeldet wurde. Die Prüfung der noch offenen Verwendungsnachweise sei inzwischen nachgeholt und Rückforderungen seien beschieden worden. Sie werde die Hinweise des Landesrechnungshofes künftig beachten. Dokumentationsmängel würden abgestellt.

Zu den hohen Ausgaben für Gastronomie und Rahmenprogramme teilt die Landesbeauftragte die Auffassung des Landesrechnungshofes nicht. Sie ist der Auffassung, dass die Ausgaben im erheblichen Landesinteresse erfolgten und kein finanzieller Schaden entstanden ist.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes haben sich die Förderungen der Behörde der Landesbeauftragten an dem Aufgabenkatalog des § 5 AufarbBG LSA zu orientieren.

Der Landesrechnungshof weist ausdrücklich auf die Nachrangigkeit und den ergänzenden Charakter von Fördermitteln hin. Er erwartet, dass die Behörde der Landesbeauftragten den zweckmäßigen und wirtschaftlichen Umgang mit Fördermitteln durch die Zuwendungsempfänger sorgfältiger durchsetzt und prüft. Dies gilt insbesondere für Zuwendungsempfänger, die Projekte über mehrere Jahre fortführen.

Der Landesrechnungshof hält es für unverzichtbar, dass auf der Grundlage einer Förderrichtlinie Festlegungen u. a. zu zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben der einzelnen Förderschwerpunkte, zur Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen sowie zur Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger und Veranstaltungsteilnehmer getroffen werden.

Der Ausschuss für Finanzen/Unterausschuss Rechnungsprüfung nimmt den Beitrag des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen zu.

Er erwartet von der Landesbeauftragten, dass die zu erarbeitende Förderrichtlinie klare Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben enthält. Sie sollte als Instrument dienen, um einer unwirtschaftlichen und zweckfremden Verwendung von Fördermitteln entgegenzuwirken sowie im Hinblick auf das Landesinteresse und des Subsidiaritätsprinzips den Einsatz von Fördermitteln auf das erforderliche Maß begrenzen.

Der Ausschuss bittet die Landesbeauftragte um einen schriftlichen Bericht zum Sachstand der Richtlinie sowie zum Sachstand der Sicherstellung tarifgerechter Eingruppierungen bis zum 31. Dezember 2021.